



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: B 2 K 1795/98

Te.

Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **F**

- Antragsteller -

g e g e n

das **Katasteramt Zeitz**,
Donalisstraße 17, 06712 Zeitz

- Antragsgegner -

w e g e n

Vermessungsgebühren

- Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage -

Das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - hat am 12. Januar 1999 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, den Richter am Verwaltungsgericht Geiger und den Richter Harms **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 720,93 DM festgesetzt.

Gründe:

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 05. November 1998 gegen den Leistungsbescheid des Katasteramts Querfurt-Naumburg vom 21. September 1993 und den Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 10. Dezember 1998 ist nicht zulässig. Denn eine vor

Befassung des Gerichts erforderliche, ablehnende Entscheidung der Behörde über die Vollzugsaussetzung liegt nicht vor und ist auch nicht entbehrlich.

Nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, mithin bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten - wie dem hier streitgegenständlichen Bescheid über Vermessungskosten - der Antrag nach § 80 Abs. 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Diese Voraussetzung ist im Fall des Antragstellers nicht erfüllt. Denn der Antragsteller hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht am 05. November 1998 beim Antragsgegner noch keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Leistungsbescheides gestellt.

Bei der Regelung des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO handelt es sich um eine Zugangs- und nicht um eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Dies bedeutet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen bereits im Zeitraum der Antragstellung bei Gericht gegeben sein müssen. Als Zugangsvoraussetzung kann das behördliche Aussetzungsverfahren im Laufe des gerichtlichen Verfahrens weder nachgeholt werden noch durch die Einlassung der Behörde als entbehrlich angesehen werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 09. März 1991 - 2 S 3215/91 -, VBl. BW 1992, 372; Bay. VGH, Beschl. v. 06. Okt. 1992 - 23 CS 92.2203 -, BayVBl. 1993, 214; OVG Hamburg, Beschl. v. 25. Febr. 1993 - BS VI 6/93 -, KStZ 1993, 232).

Der gerichtliche Eilantrag ist auch nicht mit Blick auf die in § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO geregelte Ausnahme zulässig. Danach bedarf es eines vorherigen Antrages auf Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde nicht, wenn eine Vollstreckung droht. Dies ist der Fall, wenn der Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen von der Behörde für einen unmittelbar bevorstehenden Termin angekündigt ist oder konkrete Vorbereitungen der Behörde für eine alsbaldige Vollstreckung vorliegen; dass die Behörde zu erkennen gibt, dass sie die Vollziehung eines Abgabenbescheides nicht von sich aus aussetzen will, genügt grundsätzlich noch nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 80 Rdnr. 186, m. w. N.). Anhaltspunkte für eine konkret bevorstehende Vollstreckung sind jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zwar wurde, nachdem der Antragsteller (bereits) am 29. Oktober 1993 Widerspruch gegen den in Rede stehenden Leistungsbescheid erhoben hatte, zunächst ein Vollstreckungsauftrag an den Landkreis Naumburg als Vollstreckungsbehörde erteilt, und im März 1994 die Vollstreckung des Leistungsbescheides versucht. Mit Schreiben vom 24. Mai 1994 teilte dann aber die Regierungsbezirkskasse beim Regierungspräsidium Halle dem Antragsgegner mit, dass aufgrund des vom Antragsteller erhobenen Widerspruchs zunächst von (weiteren) Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werde. Ab diesem Zeitpunkt wurden

weder von seiten des Antragsgegners noch von der Vollstreckungsbehörde weitere Maßnahmen eingeleitet, um den im Leistungsbescheid geforderten Betrag zwangsweise beizutreiben. Die Ankündigung des Antragsgegners in dem an den Antragsteller gerichteten Schreiben vom 23. Juni 1996, er werde den Widerspruch umgehend bescheiden und das Mahnverfahren wieder eröffnen, wenn sich der Antragsteller nicht bis zum 17. Juli 1998 zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich äußere, ist noch nicht als (konkrete) Vorbereitung der Wiederaufnahme der Vollstreckung zu sehen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hätte im übrigen auch in der Sache keinen Erfolg. Denn es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Leistungsbescheides (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Insbesondere wurde der Antragsteller zu Recht als Kostenschuldner für die dem Leistungsbescheid zugrunde liegenden Vermessungsleistungen in Anspruch genommen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. S. 1018) - VwKostG LSA - ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner. Der Antragsteller hat einen entsprechenden Antrag zu der vom Katasteramt Querfurt-Naumburg durchgeführten Zerlegungsvermessung gestellt. Im entsprechenden Antragsformular hat er als Antragsteller unterschrieben und nicht lediglich - wie er im Widerspruchsverfahren vorgetragen hat - seine Zustimmung zur Vermessung erteilt. Auch die vom Antragsteller nunmehr erklärte Anfechtung des Vermessungsantrages wegen (arglistiger) Täuschung kann dem Begehren des Antragstellers nicht zum Erfolg verhelfen. Denn eine Anfechtung des Vermessungsantrages ist nicht (mehr) möglich. Dabei kann dahinstehen, ob die Anfechtung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nur solange erklärt werden kann, als er noch nicht zu einer Amtshandlung geführt hat (vgl. Kopp, VwVfG, 6. Aufl., Vorb. § 9 Rdnr. 12 a). Denn die vom Antragsteller erklärte Anfechtung erfolgte jedenfalls nicht fristgerecht. Für die Anfechtung von Anträgen im Verwaltungsverfahren gelten grundsätzlich die §§ 119 ff. BGB über die Anfechtung von Willenserklärungen entsprechend (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl., § 22 Rdnr. 78). Gemäß § 124 Abs. 1 BGB kann die Anfechtung einer nach § 123 (wegen Täuschung oder Drohung) anfechtbaren Willenserklärung nur binnen Jahresfrist erfolgen. Nach Abs. 2 beginnt die Frist im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt. Bereits mit Schreiben vom 23. Juli 1992 an das Katasteramt Querfurt-Naumburg bestätigte der Antragsteller aber „den Erhalt des bestätigten Vermessungsantrages“ (Auftrags-Nr. V 9/11/92). Spätestens in diesem Zeitpunkt

konnte der Antragsteller nicht (mehr) davon ausgehen, dass er lediglich eine „Zustimmung“ zur Zerlegungsvermessung erteilt habe. Im übrigen hat der Antragsteller die Umstände der behaupteten Täuschung seitens der Vermessungsbehörde nicht substantiiert dargelegt. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens vom 23. Juli 1992 legt eher den Schluss nahe, dass dem Antragsteller bewusst war, einen Vermessungsantrag gestellt zu haben, so dass für eine Täuschungshandlung eines Behördenmitarbeiters nichts ersichtlich ist.

Aus den gleichen Erwägungen scheidet eine Anfechtung des Vermessungsantrages wegen Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1, 1. Altern. BGB aus. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller bei Erklärung des Vermessungsantrages und der Unterzeichnung über den Inhalt dieser Erklärung im Irrtum war.

Die Kostenforderung des Antragsgegners ist auch nicht verjährt. Nach § 9 Abs. 2 VwKostG LSA beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist; die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Nach § 6 Abs. 1 VwKostG LSA entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Amtshandlung - die Vermessung - war frühestens Ende 1992 beendet, so dass die Verjährungsfrist (frühestens) mit dem 31. Dezember 1992 zu laufen begann. Der Leistungsbescheid wurde dem Antragsteller spätestens im Oktober 1993 und damit vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist bekanntgegeben. Der vom Antragsteller gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch unterbrach die Verjährung. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VwKostG LSA wird die Verjährung durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung oder durch Rechtsbehelfe unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt nach § 9 Abs. 3 Satz 2 VwKostG LSA eine neue Verjährungsfrist. Nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides begann mithin die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Jahres 1998 erneut zu laufen. Aufgrund der Klageerhebung ist eine erneute Unterbrechung der Verjährung eingetreten.

Nach summarischer Prüfung bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Höhe der Vermessungsgebühr. Insoweit hat der Antragsteller keine Einwände vorgetragen.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die Vollziehung des Gebührenbescheides für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 80 Abs. 4 Satz 3, 2. Altern. VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 2 GKG. Im vorläufigen Rechtschutzverfahren beträgt der Streitwert ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes (vgl. Ziff. I. 7. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996, DÖV 1996, 605).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Neustädter Passage 15a, 06122 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Im übrigen ist gegen diesen Beschluß die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Neustädter Passage 15a, 06122 Halle, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich zu stellen. Der Zulassungsantrag muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In

Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Harms

Geiger